



Bewerbung Jagdjahr 2025/2026

für den **Pirschbezirk** _____

im **Regionalforstamt Arnsberger Wald** des Landesbetriebes Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger/Jägerinnen erfolgt, die weder Inhaber/Inhaberinnen oder Pächter/Pächterinnen eines Jagdbezirktes noch Inhaber/Inhaberinnen einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und
2. von einem Antragsteller/Antragstellerin für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Die Vergabe darf jedoch nur für einen Pirschbezirk erfolgen.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbenden in freihändiger Vergabe erfolgt.
4. für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:
 - a) ein Grundpreis von _____ Euro/ha zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - b) und Abschussentgelte für freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd entsprechend dem Merkblatt für Jagdgäste, Ziffer 4.3.
5. im Falle der Vergabe des Pirschbezirktes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag abzuschließen ist, der im Entwurf in den Unterlagen beigefügt ist.
6. Änderungen bei den angebotenen Pirschbezirken vorbehalten bleiben.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Forstamt oder in anderen Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben.



Wird eine meiner Bewerbungen für einen Pirschbezirk berücksichtigt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Ich bin damit einverstanden, dass das Regionalforstamt Arnsberger Wald des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholen kann.

Mit meiner Bewerbung habe ich auch die Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

E-mail



Jagderlaubnisvertrag über die Beteiligung am Abschuss - Vergabe eines Pirschbezirkes -

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaeer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes RFA Arnsberger Wald Obereimer 13, 59821 Arnsberg

- nachfolgend Land genannt -

und

- nachfolgend Pirschbezirkshabende genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Pirschbezirkshabenden verpflichtet sich, einen an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Vertrag beginnt am 15. April 2025. Revierarbeiten sind ab diesem Zeitpunkt möglich. Der/die Pirschbezirkshaber:in/innen erhält/erhalten im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit vom 01. Mai 2025 bis 20. Dezember 2025 im Bereich des Regionalforstamtes Arnsberger Wald im Lehr- und Versuchsrevier... die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk umfasst eine Fläche von .ha (s. Anlage 1).

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhabende der Jagderlaubnis“



(siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

- Die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Forstbetriebsbeamten.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

Der Mindestabschuss beim Rot-, Sika- und Rehwild beträgt: ... Stück.
Davon sind 2/3 als Kahlwild und Kälber bzw. Kitze zu erlegen.

Nach Erfüllung des Mindestabschusses kann ohne Einschränkung und Begrenzung weiteres Rot- und Sikawild (bis zur Erfüllung des Abschussplanes) und Rehwild erlegt werden.

§ 4

- a) Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Ein Grundpreis €/ha;
ergibt bei einer Fläche von ... ha insgesamt €
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von
ergibt die Gesamtsumme von:€.

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets. Die Verwertung von darüberhinausgehenden Stücken erfolgt im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Arnsberger Wald.

- b) Für zur Strecke gebrachte Trophäenträger wird ein Preiszuschlag in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des geltenden „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ berechnet.

Sofern 2/3 des vorgegebenen Mindestabschusses bestehend aus weiblichen Stücken (Rot-, Sika- und Rehwild) inkl. Kälbern und Kitzen beiderlei Geschlechtes erlegt wurden (.. Stück.), kann durch die Pirschbezirksinhabenden ein mehrjähriger Sikahirsch gegen reduziertes Abschussentgelt erlegt werden (bis 55 cm Stangenlänge 100,00 €; ab 56 cm 250,00 €), solange der Abschussplan noch nicht erfüllt ist.

Für den Abschuss von Rehböcken, Rot-/Sikaspießern (Klasse 4) und Keilern entfällt der Jagdbetriebskostenbeitrag.

Der Grundpreis zu § 4 ist spätestens bis zum 15. April mit dem Verwendungszweck:

“
auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten,



unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die den Pirschbezirkseinhabenden im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Die Pirschbezirkseinhabenden haften für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit ihrer/seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Die Pirschbezirkseinhabenden erklären ausdrücklich, dass sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhabende“ durch ihre Unterschrift/en anerkennen. Des Weiteren erklären sie ausdrücklich, dass sie weder Jagdausübungsberechtigte(r) noch Inhaber:in einer entgeltlichen Jagderlaubnis sind.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt den Pirschbezirkseinhabenden mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Die Pirschbezirkseinhabenden nutzen ihren PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen des Pirschbezirktes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen. Die Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb sind die Pirschbezirkseinhabenden gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW sind die Pirschbezirkseinhabenden verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihnen die Ausübung des Jagdrechts zusteht.



§ 10

Die zuständige Revierleitung für den Pirschbezirk ist
Soweit diese im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen
Dienstzeiten das Regionalforstamt Arnsberger Wald, Tel. 02931 866-0 zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und
nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von
pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras ist nicht erlaubt.

§ 13

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrags ist die
Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Der Landesbetrieb Wald und
Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW) hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der
Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der/die Pirschbezirkseinhaber/in hat die vom LB
WH NRW zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung des LB WH NRW zur Kenntnis
genommen und verstanden. Der/die Pirschbezirkseinhaber/in erklärt sich mit den
Datenschutzbestimmungen des LB WH NRW sogleich durch untenstehende Unterschrift
einverstanden.

Für das Land,
das Regionalforstamt

Für die/den Pirschbezirkseinhabende/n

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

(Name)

Siegel –

(Name)



ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirkseinhabende

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem/der Pirschbezirkseinhabenden gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Dem / Der Pirschbezirkseinhabenden ist es gestattet, in Abstimmung mit der zuständigen Revierleitung Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.

Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der / die Pirschbezirkseinhabende dies der zuständigen Revierleitung mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.11. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 50 % des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Gemeinschaftsjagden mit einbezogen. Der / Die Pirschbezirkseinhabende wird zur Teilnahme eingeladen. Während der Gemeinschaftsjagd im Pirschbezirk erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden und die Zusammenarbeit von Land und Pirschbezirkseinhabenden problemlos verläuft.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. In der Zeit vom 01.06. bis 31.07.2025 gilt eine Jagdruhephase. In dieser Zeit ruht der Pirschbezirksvertrag.

7. Den Pirschbezirkseinhabenden sind Wildfütterung und Kirmung **verboten**. Dazu gehört auch die Verwendung sonstiger Lockmittel (Buchenholzteeer u. a. m.).

8. Grundsätzlich ist der Abschuss von Schalenwild durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen.

Der Pirschbezirkseinhaber hat dem zuständigen Revierleiter unverzüglich den Abschuss von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) anzuzeigen. Es ist der Revierleitung vorbehalten, den körperlichen Nachweis des erlegten Stückes durch Vorzeigung an einem von ihr festgelegten Ort zu fordern.



9. Das von Pirschbezirksinhabenden erlegte Schalenwild wird diesen nach dem Vorzeigen (Ziffer 8.) zur eigenen Verwertung übereignet.

10. Wird von Pirschbezirksinhabenden ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

11. Die Revierleitung ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen der Revierleitung sind zu beachten. Die Pirschbezirksinhabenden sind grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

12. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich der Revierleitung zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

13. Die Trophäen sind auf Kosten des/der Pirschbezirksinhabenden entsprechend den Anordnungen des Regionalforstamtes auf Hegeschauen vorzuzeigen.

14. Die Pirschbezirksinhabenden werden durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Die Pirschbezirksinhabenden erhalten eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“.

14. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegen die Pirschbezirksinhabenden ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

Abschüsse, die

- a) nicht durch den festgesetzten Abschussplan abgedeckt sind oder
- b) die einen Straftatbestand erfüllen (führende Stücke)

sind bei der Unteren Jagdbehörde/Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

16. Der/die Pirschbezirksinhaber/in kann einen Jagdgast benennen, der an vier Terminen über jeweils maximal drei Tage gemeinsam mit dem/der Pirschbezirksinhaber/in die Jagd ausübt.

Bedingungen für die Beteiligung eines/einer Jagdgastes/gästin:

- Der/die Jagdgast/gästin ist Inhaber/in eines gültigen deutschen Jagdscheines. Dieser wurde dem Regionalforstamt Arnsberger Wald vorgezeigt.
- Der/die Jagdgast/gästin hat die Erklärung nach Punkt 6. des Merkblattes für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnet und dem Regionalforstamt Arnsberger Wald oder dem zuständigen Revierleiter vorgelegt.



-
- Der/die Jagdgast/gästin unterwirft sich vollumfänglich der Bestimmungen des jeweiligen Jagderlaubnisvertrages inkl. der allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhabende (Anl. zum Jagderlaubnisvertrag).
Der/Die Pirschbezirkseinhaber/in übernimmt die erforderliche Aufklärung über die Bestimmungen des Jagderlaubnisvertrages.
Für Fehlverhalten des Jagdgastes trägt er/sie die uneingeschränkte Mitverantwortung.
 - Der/die Jagdgast/gästin darf die Jagd nur gemeinsam mit den Pirschbezirkseinhabenden ausüben.
 - Die Jagdtermine sind mindestens drei Tage vor Ausübung der Jagd mit der Revierleitung abzustimmen.
 - Ein Anspruch auf die Beteiligung eines bestimmten Jagdgastes besteht nicht.
 - Die Behandlung der durch den Jagdgast erlegten Stücke erfolgt sinngemäß wie durch den Pirschbezirkseinhaber erlegtes Wild.